

SATZUNG

des

„Förderverein Montessori-Grundschule Farnweg e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Montessori-Grundschule Farnweg e.V.“ Der neue Name ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf einzutragen.
- (2) Sitz des Fördervereins ist Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins besteht darin
 - a. sich für eine Erziehung in der Montessori-Pädagogik einzusetzen,
 - b. die Schule am Farnweg in Düsseldorf ideell und finanziell zu unterstützen,
 - c. Mitteln und Spenden durch Veranstaltungen und durch die direkte Ansprache von Unternehmen, Einzelpersonen und Anderen zu beschaffen,
 - d. Kontakte zwischen Schule und Schülern einerseits und den Menschen im außerschulischen Bereich in und außerhalb Düsseldorfs andererseits zu vertiefen, indem gezielte Begegnungstage ins Leben gerufen werden, an denen Schule und Schüler den Kontakt mit Menschen außerhalb der Schule suchen und an denen der außerschulische Personenkreis in die Schule eingeladen wird,
 - e. den Austausch zwischen der Schule und der beruflichen Praxis zu intensivieren, indem die Vereinigung zum einen darauf hinwirkt, dass den Schülern verstärkt die Möglichkeit zu Praktika u. a. bei beruflich tätigen ehemaligen Schülern der Schule eröffnet wird, andererseits die Berufstätigen die Gelegenheit erhalten, den Schülern ihre Erfahrungen mit dem Ziel der nachhaltigeren Vermittlung des Schulunterrichts in der Schule nahe zu bringen,
 - f. Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für die Montessori-Schule am Farnweg durchzuführen,
 - g. Kontakte der Montessori-Schule am Farnweg in Stockum zu ehemaligen Schülern dieser Schule aufrecht zu erhalten und zu pflegen,

- h. auf ehemalige Schüler, Eltern und Freunde der Montessori-Schule am Farnweg in Stockum einzuwirken, um diese für eine Mitwirkung und Mitgestaltung im Sinne des Vereins und der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu gewinnen,
 - i. den schulischen Erziehungsauftrags durch die Heranführung der Schüler an eine gesunde Ernährungsweise zu unterstützen.
- (2) Der Förderungszweck kann durch die zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Montessori-Schule am Farnweg in Düsseldorf dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für schulische Projekte und sonstige Anliegen übernimmt und trägt.
 - (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 - (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
 - (6) Der Verein wahrt bei all seinen Tätigkeiten parteipolitische Neutralität. Er räumt allen Menschen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Steuerbegünstigungen (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO).
- (2) Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, den Verein und seine Aufgaben nach Kräften zu fördern.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (4) Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Im Laufe des Geschäftsjahres eintretende Personen haben den vollen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
- (5) Der Vorstand kann einstimmig mit Beschluss Ehrenmitglieder ernennen.
- (6) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Dieser ist zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

- (7) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dieser hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat oder die festgesetzten Beiträge trotz Mahnung nicht entrichtet. Vorher ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (8) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht zur Berufung an der nächsten Mitgliederversammlung. Durch die Berufung wird die einstweilige Wirksamkeit des Ausschlusses nicht gehemmt. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (9) Die Streichung beschließt der Vorstand. Eine Streichung kann erfolgen, wenn ein Mitglied postalisch oder per Email nicht erreichbar ist.

§ 5 Haftung der Mitglieder

Eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem/der Schatzmeister/in. Dieser wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Auch nach Ablauf der zwei Amtsjahre bleibt er zur satzungsgemäßen Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
- (3) Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Jahresbericht mit der Jahresabrechnung ist in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (4) Daneben wird ein Rechnungsprüfer gewählt, der jährlich einen Bericht über die Verwendung der Mittel abgibt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitgliederversammlung ist als außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 1/5 der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von zumindest zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder durch Mitteilung auf der schulischen Webseite oder durch E-Mail-Schreiben einzuberufen. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist die rechtzeitige Absendung der Einladung innerhalb der zweiwöchigen Einladungsfrist bzw. Einstellung der Mitteilung/Aushangs auf der Webseite ausreichend. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist zugleich die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf ebenfalls der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung durch den Vorstand,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Wahl des Vorstands,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder über die Auflösung oder die Aufhebung des Vereins über eine Berufung gem. § 4 Abs. 8 der Satzung.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Auflösung und Aufhebung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst oder aufgehoben werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck mit einer Einberufungsfrist von sechs Wochen einberufen worden ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, soweit das Vermögen die bestehenden Verbindlichkeiten übersteigt, der Schule am Farnweg zu mit der Maßgabe, dies für Bildung und Erziehung im Sinne der Montessori-Pädagogik zu verwenden.

- (6) Für den Fall, dass die in § 9 Ziff. 5 der Satzung bezeichnete Körperschaft zum Zeitpunkt der Auflösung keine Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung haben sollte, wird der Verein in Abstimmung mit der Finanzverwaltung das Vermögen einer gemeinnützigen Körperschaft zufließen lassen, deren Ziel dem des Vereins entspricht.

Düsseldorf, den 09. Juli 2019